

Stadt Artern

Planverfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Zusammenstellung der
umweltrelevanten Stellungnahmen
aus dem Verfahrensschritt der frühzeitigen
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern

per E-Mail

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern, Kyffhäuserkreis, im Bereich östlich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Kyffhäuserhütte“ (Planstand: März 2024)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

- Belange der Raumordnung (Anlage 1)

Wir übergeben Ihnen als Anlage 1 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Darüber hinaus übersenden wir Ihnen in der Anlage 2 weitere zu beachtende planungsrechtliche Sachverhalte zum Planentwurf und zum Planverfahren vom Referat 340, Sachgebiet Bauleitplanung (höhere Verwaltungsbehörde gemäß BauGB).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1128
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Silke.Loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27.03.2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4098-1-
55133/2024

Weimar
24.04.2024

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. Weitergehende Hinweise
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern soll im Nordosten der Ortslage der Bereich östlich des Industriegebiets Kyffhäuserhütte (Bebauungsplan Nr. 12) bis zur Bahnlinie Artern-Sangerhausen als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, um die Errichtung einer Bahn-Verladestation zu ermöglichen.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) bestehen für den geplanten Änderungsbereich keine flächenbezogenen raumordnerische Festlegungen.

Gemäß Grundsatz 4.5.6 G des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) soll den Standortvoraussetzungen für die verladende Wirtschaft durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Ertüchtigung des Schienengüterverkehrs, insbesondere zur Kapazitätssteigerung sowie zum Erhalt und Ausbau erforderlicher Ladestellen, Güterverkehrsbahnhöfe und Anschlussbahnen, Rechnung getragen werden.

Die Errichtung einer Bahn-Verladestation am Industriegebiet Kyffhäuserhütte entspricht den o.g. raumordnerischen Erfordernissen. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern.

Beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde (Referat 340, Sachgebiet Bauleitplanung) zum Planverfahren und Planentwurf

Nach den Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Änderung dazu dienen, für ein gewerbliches Bauvorhaben (hier: Bahn-Verladestation) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zu erreichen.

Der Flächennutzungsplan sieht in dem maßgeblichen Bereich eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) vor und steht damit im Widerspruch zu einer Bebauung / Versiegelung. Es ist daher beabsichtigt, den räumlichen Teilbereich, der westlich an die gewerblichen Bauflächen des Industriegebietes „Kyffhäuserhütte“ und östlich an die Bahnstrecke Artern-Sangerhausen angrenzt, als gewerbliche Baufläche darzustellen.

Folgende Sachverhalte sollten in den Planungsunterlagen klargestellt bzw. ergänzt werden:

a) Nach den Übersichtsplänen in der beigefügten „naturschutzfachlichen Beurteilung“ zum Vorhaben (Stand Mai 2023) liegt das Vorhaben mit seinem westlichen Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Kyffhäuserhütte“ und mit seinem östlichen Teil im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. In der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Vorhaben nicht weiter konkret erläutert bzw. ist hier auch kein Lageplan o. ä. abgedruckt. Missverständlich sind insoweit die Aussagen zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 12 bzw. zum räumlichen Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, wonach es für den in Rede stehenden Planänderungsbereich östlich der Paul-Reuß-Straße keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gebe (siehe Begründung zur 5. Änderung, Seite 6, unten). Diese Aussage ist nicht korrekt; ein Blick in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 12, Stand 4. Änderung, zeigt, dass auch Flächen östlich der Paul-Reuß-Straße Bestandteil des Bebauungsplanes sind und dort u. a. als Industriegebiet nach § 9 BauNVO festgesetzt sind.

b) Nach den weiteren Ausführungen in der Begründung zur 5. Änderung (Seite 4 und 6) soll die Änderung des Flächennutzungsplanes als eigenständiges Verfahren durchgeführt werden. Es wird dargelegt, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Vorhaben im Übrigen nicht erforderlich sei, da das Bauvorhaben nach den Vorschriften des Fachrechtes (ggf. nach BImSchG) geprüft und genehmigt werden soll. Da die Aussagen zur planungsrechtlichen Beurteilung für das Vorhaben (siehe unter Punkt a)) nicht eindeutig sind, sind im Ergebnis ggf. zwei unterschiedliche Beurteilungsgrundlagen für die Zulässigkeit der Verladestation anzuwenden: der östliche Teil des Vorhabens wäre demnach nach § 30 BauGB und der westliche Teil des Vorhabens wäre nach § 35 BauGB zu prüfen. Dieses dürfte schwierig werden, bzw. sollten auch bereits jetzt mögliche spätere Änderungen oder Erweiterungen der baulichen Anlagen in den planungsrechtlichen Grundlagen Berücksichtigung finden.

Sollte die Verladestation den (gesamten) räumlichen Bereich zwischen der Paul-Reuß-Straße und der Bahnstrecke in Anspruch nehmen, so wird eine räumliche Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 empfohlen. Dieses bietet sich auch vor dem Hintergrund, dass im Februar / März dieses Jahres das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 begonnen wurde, an. Die hier beabsichtigte Änderung im Flächennutzungsplan zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche könnte insoweit Bestandteil der 5. Änderung des Bebauungsplanes werden.

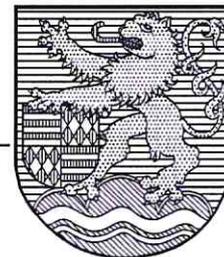
c) Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so verpflichtet § 1 a Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB die Gemeinde zu ermitteln und zu entscheiden, ob vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind und ob und wie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Ermittlung und Entscheidung müssen den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 entsprechen.

Im vorliegenden Fall liegt für das Vorhaben eine „naturschutzfachlichen Beurteilung“ vor, zu der zunächst festzustellen ist, dass der Betrachtungsraum (siehe Abbildung Nr. 3) sich auch auf Bereiche des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 12 bezieht, der dort bereits eingriffsverursachende Festsetzungen (Festsetzung von Industriegebieten nach § 9 BauNVO) enthält.

Aus der Tabelle Nr. 1 der naturschutzfachlichen Beurteilung, die eine Bilanzierung gemäß den ergangenen Hinweisen vom TMLNU zur Eingriffsregelung in Thüringen enthält, ist der Umstand, dass das Vorhaben in Teilen im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 12 liegt, nicht enthalten. Weiterhin wird in der Tabelle Nr. 1 für das Vorhaben eine eingriffsverursachende Fläche von 13.257 m² angegeben, die nicht plausibel ist. So umfasst der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes, der als gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll, eine Fläche von ca. 3,8 ha (Angabe in der Begründung, Seite 8 unten). Die erstellte Bilanzierung ist daher im weiteren Verfahren mit der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises abzustimmen bzw. ist eine plausible Herleitung der geplanten Eingriffe im Kontext mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan in den Planungsunterlagen sicherzustellen.

d) Die Wiedergabe des Planausschnittes auf der Planzeichnung mit der geplanten Änderung (Teil 1B) in schwarz-weiß ist verwirrend, da dadurch sämtliche angrenzenden Nutzungen außerhalb des Änderungsbereiches in einem analogen Grauton wie die (neu) dargestellte gewerbliche Baufläche erscheinen. Angrenzende Grünflächen, Bahnanlagen usw. sind dadurch nicht mehr erkennbar, so dass die geänderte Darstellung nicht im Kontext mit den rechtswirksamen Darstellungen bewertet werden kann. Die Planzeichnung der Änderung ist daher zu korrigieren bzw. als farbige Fassung anzufertigen.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Stadt Artern
vertr. d. d. Bürgermeister
OT Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern

Amt	Bauverwaltung
Dienstgebäude	99706 Sondershausen Markt 8
Auskunft erteilt	Striene, Egbert
Telefon	741-540
Telefax	741-88601
E-Mail	bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.2.2 - 621.31-02400161/14

25.04.2024

Stellungnahme des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsträger: Stadt Artern
vertr. d. d. Bürgermeister, 06556 Artern, OT Artern, Brauereistraße 3

Baugrundstück: Artern, OT Artern,

Flurstück-Nr.:

Planverfasser: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen, Käthe-Kollwitz-Straße 9

Bauleitplanung TÖB: Entwurf 5. Änderung Flächennutzungsplan Artern - Planstand März 2024

Antrag vom: 26.03.2024

Antrag stellende Behörde:

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 22.04.2024 (Posteingang) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Stellungnahmeverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Gesundheitsamt
- Denkmalschutzbehörde

In den 7 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1K YF

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02400161

Seite 2 von 5

Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.



Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 25.04.2024 AKZ: 02400161/14

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 25.04.2024 AKZ: 02400161/14

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 25.04.2024 AKZ: 02400161/14

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 25.04.2024 AKZ: 02400161/14

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Altlasten:

Nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung befinden sich im Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen.

Bodenschutz:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für jeden der auf den Boden einwirkt bodenschutzrechtliche Vorsorge-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten (§§ 4,7 BBodSchG) bestehen. Die Bodenanspruchnahme ist auf das geringste Maß zu begrenzen. Baubedingte nachteilige Wirkungen auf den Boden sind durch geeignete baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen zu minimieren und Bodenschäden zu vermeiden (Vermeidungsgrundsatz).

Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn bei Planung geeignete Maßnahmen gegen das Eintreten schädlicher Bodenveränderungen zu treffen und deren Einhaltung durchzusetzen und diese während der Bauphase fachlich zu überwachen.

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 25.04.2024 AKZ: 02400161/14

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Der Änderung des FBP der Stadt Artern kann seitens der archäologischen Denkmalpflege in dieser Form nicht zugestimmt werden. Aus dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind bereits archäologische Fundstellen (jungsteinzeitlicher Bergbau, neuzeitliche Einzelfunde) belegt. Das Plangebiet befindet sich daher in einem archäologischen Relevanzgebiet, in dem bei Bodeneingriffen mit weiteren Funden oder Befunden zu rechnen ist. Im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten müssen somit archäologische Untersuchungen stattfinden.

Zwischen dem Bauherrn und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird. Entsprechend dem Thür. Denkmalschutzgesetz sind die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherren zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherren und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu gegebener Zeit festzuhalten.

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 25.04.2024 AKZ: 02400161/14

Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 25.04.2024 AKZ: 02400161/14

Stellungnahme Dezernat II – Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit
Bereich Gesundheitsamt

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10 • 06556 Artern



Stadt Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Karsten Eube

Durchwahl
Telefon 0361 57-4184213
Telefax 0361 57-4184222

poststelle.artern
@tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52012324

Artern,
09. April 2024

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des TLBG -Katasterbereich Artern- gibt es bezüglich der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Einwände.

Zudem wurden die von ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen durch das Referat 43 -Flurbereinigungsbereich Gotha- des TLGB unter bodenordnerischen Gesichtspunkten geprüft. Der Planungsbereich ist von Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsverfahren nicht betroffen.

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Telefon +49 (0)361 57-41840
Telefax +49 (0)361 57-4184222

E-Mail
poststelle.artern
@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz-
Grundverordnung finden Sie im
Internet: www.ds-tlbg.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine
Papierfassung zugesandt.

www.thueringen.de/tlbg



Wir suchen Nachwuchs !

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Karsten Eube
Mitarbeiter Bodenordnung

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo. bis Do. 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

eMail

Betreff: AW: 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern- Entwurf 27.03.2024 11:36:02
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Ingrid.Blewonska@tlbv.thueringen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

vNk 46330331 A – 4633037 C bei ca. Stat. km 1,277 im Zuge der L 10172, Anbindung der Paul-Reuß-Straße außerhalb der straßenrechtlichen OD von Artern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern kann von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt werden.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, weil die Mitteldeutsche Baustoff GmbH beabsichtigt eine Bahnverladestation im Außenbereich (Ostrand des Industriegebietes Kyffhäuserhütte) zu errichten, um die Produkte aus dem Unstrut-Kieswerk Oldisleben an vorhandene Strukturachsen anzubinden und um klimafreundlichere Transportketten aufzubauen.

Der verkehrliche Anschluss wird aber über die Paul-Reuß-Straße beschrieben.

Danach ist davon auszugehen, dass sämtliche Materialtransporte vom Kieswerk Oldisleben zur Bahnverladestation über das überörtliche Straßennetz und die L 1072 erfolgen werden. Hierzu bedarf es einer Erläuterung.

Diese Mail gilt als Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ingrid Blewonska
Fachkoordinatorin

THÜRINGER LANDESAMT FÜR BAU UND VERKEHR

Referat 43 | Region Nord
Siemensstraße 12 | 37327 Leinefelde-Worbis | Postfach 171, 37321 Leinefelde-Worbis | Germany
Tel.: +49 361 57-4174411 | Fax: +49 361 57-4174402
<https://bau-verkehr.thueringen.de> · ingrid.blewonska@tlbv.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter <https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Von: TLBV Poststelle Region Nord <poststelle43@tlbv.thueringen.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. März 2024 07:06
An: TLBV Blewonska, Ingrid <Ingrid.Blewonska@tlbv.thueringen.de>
Cc: TLBV Zimmermann, Susanne <Susanne.Zimmermann@tlbv.thueringen.de>
Betreff: WG: 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Margit Rüter
Mitarbeiterin

THÜRINGER LANDESAMT FÜR BAU UND VERKEHR

Referat 43 | Region Nord
Siemensstraße 12 | 37327 Leinefelde-Worbis | Postfach 171, 37321 Leinefelde-Worbis | Germany

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter <https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Von: info@meiplan.de <info@meiplan.de>
Gesendet: Dienstag, 26. März 2024 14:03
An: TLVwA Bauleitplanung <Bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de>
Betreff: 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

**Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern;
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Artern beabsichtigt, den o.a. Bauleitplan aufzustellen. Die Vorbereitung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahrensschritte des Planverfahrens wurden gemäß § 4b BauGB dem Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR in Nordhausen übertragen.

Gemäß § 4a (4) BauGB werden die Planunterlagen bis zum **30.04.2024** auf der Homepage der Stadt Artern: <https://www.artern.de> als Download bereitgestellt.

Durch die vorgesehene Beteiligung gemäß § 4 (1) / § 2 (2) BauGB wird Ihnen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Artern alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Ihre Rückantwort an die Stadt Artern senden Sie bitte bis zum 30.04.2024 per E-Mail an Bauamt@Artern.de oder info@meiplan.de.

Außerdem können Sie Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadt Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern senden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen gemäß § 4a (5) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Artern unberücksichtigt bleiben können.

Sollten die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange durch die in Rede stehende Planung nicht berührt werden, bitte ich Sie, dieses der Stadt Artern mitzuteilen, um Sie im weiteren Planverfahren gemäß § 4 (2) BauGB zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht mehr zu beteiligen.

Hinweise:

Gemäß der aktuellen Digitalisierungsnovelle des BauGB **sollen** die Planunterlagen ab sofort **nur noch auf digitalem Wege versandt und empfangen** werden. Bitte teilen Sie uns deshalb unter info@meiplan.de die E-Mail Adresse Ihrer Behörde / Stelle mit, an welche zukünftig alle Beteiligungsschreiben geschickt werden können.

Darüber hinaus bestätigen Sie uns bitte den Erhalt dieser Email.

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Meißner)
Architekt für Stadtplanung

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR

Geschäftsadresse:

Käthe-Kollwitz-Straße 9,
99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 990919

Telefax: 03631/ 981300

E - mail: info@meiplan.de

Internet: www.meiplan.de



Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten,
so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung
oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.
Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.



Virenfrei www.avg.com



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 80 02 15, 99028 Erfurt

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Versand ausschließlich per E-Mail an:
info@meiplan.de

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

63102-631pt/009-2024#038

Bearbeitung: Katja Leidigkeit
Telefon: +49 (361) 34963-102
Telefax: +49 (361) 34963-9601
E-Mail: LeidigkeitK@eba.bund.de
Sb1-erf-hal@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 10.04.2024

EVH-Nummer:

Betreff: 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.03.2024, o. Az.

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meißner

Ihr Schreiben ist am 27.03.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern nicht berührt, insofern gibt es keine grundsätzlichen Bedenken.

Hausanschrift:
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
Tel.-Nr. +49 (361) 34963-0
Fax-Nr. +49 (361) 34963-9601
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:

- Das Überplanen von Eisenbahnbetriebsanlagen ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet Ihr Plan gem. § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, sofern Ihre Planungen dem Fachplanungsrecht der Bahn widerspricht.
- Im Zuge der weiteren Verfahrensschritte (Bebauungsplan, Baugenehmigung) sind zwingend das Eisenbahn-Bundesamt, das Thüringer Landesverwaltungsamt, die DB InfraGO AG sowie die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) zu beteiligen, da in dem vorliegenden Verfahrensstand nicht erkenntlich ist, wie sich die weitere Planung auf die angrenzende Eisenbahninfrastruktur auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Leidigkeit



DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer, Halle/S.
Niederlassung Leipzig

Wintergartenstraße 12

04103 Leipzig

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlinring 3
04105 Leipzig

www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Tel.: 0341 968 8651

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-ST-22-148072

13.02.2023

**Machbarkeitsstudie
Neubau eines Anschlussgleises zur Bahnverladung in Artern
Strecke 6300 Sangerhausen – Erfurt Hbf, Bf Artern
Frühzeitige Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange**

Ihr Zeichen: jus
Ihr Schreiben vom: 06.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Wir haben Ihre vorgelegten Unterlagen durch unsere Fachdienste prüfen lassen und möchten Ihnen wie gewünscht auch Planungen und Hinweise für die tangierenden Streckenabschnitte mitteilen.

Geltungsbereich

Der Bf Sangerhausen ist Teil des Projekts „740m Netz Bf Sangerhausen“. Das Projekt ist im Bedarf des Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) enthalten und sieht den Bau eines Überholgleises mit einer Länge von 740 m vor.

Die Maßnahme hat im Rahmen der Schaffung eines bundesweiten 740-m-Netzes durch ihre Lage am TEN-Korridor "North Sea - Baltic" (EU-Verordnung 1315/2013) eine hohe Relevanz für den Seehafen-Hinterland-Verkehr (SHHV). Das Vorhaben umfasst die Strecke Halle (S) Hbf - Hann Münden (6343). Neben Änderungen im Oberbau, sind umfangreiche Anpassungen an weiteren Gewerken notwendig. Die vollständige Inbetriebnahme des Projekts „740 m Netz Bf Sangerhausen“ ist im Jahr 2026 geplant.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzer

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Im Streckenabschnitt zwischen dem Bf Sangerhausen und Bf Artern, befindet sich der Bf Oberöblingen. Im Jahr 2025 ist im Streckenabschnitt Oberöblingen-Artern die Erneuerung und der Rückbau von je zwei Bahnübergängen geplant.

Dies hat eine Erhöhung der Streckeneffizienz zur Folge. Weitere Maßnahmen sind im Streckenabschnitt Sangerhausen-Artern mit heutigem Stand nicht geplant.

Im Bf Artern ist im Jahr 2029 eine umfangreiche Spurplananpassung vorgesehen. Auf diese Maßnahme kann aufgrund des frühen Planungsstandes nicht näher eingegangen werden. Weitere Maßnahmen im Bf Artern sind mit heutigem Stand nicht geplant.

Grundsätzliches

Das Anschlussgleis 313 im Bahnhof Artern befindet sich im Eigentum der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH. Bei beiden von der Emch+Berger GmbH vorgetragenen Varianten mit entweder dem Einbau einer neuen, ortsbedienten Weiche in Gleis 313 oder der Verschwenkung und Verlängerung des Gleises 313, handelt es sich um eine Änderung von Gleisinfrastruktur auf dem Gelände der DB Netz AG.

Gemäß Infrastrukturanschlussvertrag (IAV) zwischen der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH und der DB Netz AG muss eine Änderung an sonstigen Anlagen des Infrastrukturanschlusses gesondert vereinbart und nach Abschluss der Maßnahmen der IAV im Vertragsgegenstand mit einem Nachtrag geändert werden.

Der von Emch+Berger GmbH dargestellte Sachverhalt entspricht vollumfänglich den im Jahr 2022 getroffenen Abstimmungen zwischen der Mitteldeutschen Baustoffe und der DB Netz AG (unter Federführung Infrastrukturentwicklung), tlw. bereits unter Mitwirkung von Emch+Berger GmbH.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Varianten liegt im Fortbestand des innerhalb des Anschlusses liegenden Ausziehgleises sowie in dem aus der Trassierung hervorgehenden Eingriff in die Anlagen der DB Netz. Aus verkehrlicher Sicht sehen wir die Varianten als gleichwertig an.

Bei einer Wiederaufnahme der Verkehre zum bestehenden Gleisanschluss muss in Variante 2 seitens der Mitteldeutschen Baustoffe sichergestellt sein, dass außerhalb des Beladevorgangs ein Ausziehen für die Bedienung des bestehenden Gleisanschlusses möglich ist.

Ausgehend von der Annahme, dass die Weiche 405 in Grundstellung in Rechtslage ist, kann das beschriebene, taktweise Vorziehen nach Gleis A5 ohne Mitwirkung unseres örtlich zuständigen Fahrdienstleiters (özf) erfolgen.

Folgende Anmerkungen ergeben sich durch die Abteilung Betrieb der DB Netz AG:

Da derzeit keine Bedienfahrten im Anschluss der Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft stattfinden, sind beide Varianten betrieblich umsetzbar. Falls es jedoch zukünftig wieder zu einer Nutzung des Anschlusses durch mehrere Nutzer kommen sollte, ist die Variante 1 (Einbau einer neuen, ortsbedienten Anschlussweiche in Gleis 313) der Variante 2 (Verschwenkung und Verlängerung des Gleises 313) vorzuziehen, um die betriebliche Flexibilität und Kapazität nicht einzuschränken. Zwar wird temporär in beiden Fällen das Anschlussgleis A5 über die Weiche 405 durch Bedien-/Verladefahrten des neuen Anschlusses besetzt, jedoch ist eine Bedienung



der weiteren Anschlussgleise (A5ff) im Falle der Variante 2 generell eingeschränkt, solange sich Fahrzeuge im Anschlussgleis befinden.

Bei Variante 1 könnte man Fahrzeuge innerhalb des Anschlusses in Richtung des Gleisendabschlusses wegsetzen und somit die (neu zu errichtende) Anschlussweiche für Bedienfahrten der anderen Anschlüsse / folgenden Anschlussgleise zu räumen.

Hierzu sollten die übrigen potenziellen Anschlussnutzer mit in die Entscheidung einbezogen werden und untersucht werden, ob sich mögliche Bedienfahrten künftig zeitlich überschneiden.

Zur vorgelegten Studie gibt es folgende Hinweise, Forderungen oder Auflagen der Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG:

- Oberleitung
Aus OL-Betrachtungsweise ist Variante 2 eventuell die bessere Wahl
 - Mast 13-10 wenn nötig, Richtung Betriebsgleis versetzen
 - Anpassung OL + Regulierungsarbeiten
 - Anpassung der Erdungsanlage, auch am zurück gebauten Gleis
 - Überprüfung bei Anschlussgleisen nach Ril 997.0206 Abs 3 (2)

Bei Anschlussgleisen Dritter sollen nach dem letzten Abspannmast der Oberleitung in beide Fahrschienen Isolierstöße eingebaut werden. Darauf darf nur verzichtet werden, wenn messtechnisch nachgewiesen ist, dass ohne Trennung keine Rückströme unzulässig verschleppt werden.

OSE Kabel werden in diesem Bereich nicht geführt.

- LST-Anlagen
 - Die geplante Variante 1 oder 2 ist im sicherungstechnischen Lageplan abzubilden.
- TK-Anlagen
 - Im Bereich befinden sich mehrere Kabel. Diese sind zu schützen. Es sind die Kabelquerungen in Form von je einem Schacht rechts und links neben dem neuen Gleis mit Kabelschutzrohren zu errichten. Die Kabel sind im Rahmen einer Planung anzupassen.

Auskunft im Auftrag der Deutschen Bahn AG

Im unmittelbaren Näherungsbereich der geplanten Baumaßnahme (siehe Kennzeichnung in Ihren eingereichten Planunterlagen) befindet sich eine Kabeltrograsse der DB Netz AG mit Fernmeldekabel sowie eine funktionstüchtige G 80- Sprechstelle.

Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne.

Für den angefragten Bereich existieren keine Pläne in IZ-Plan. Eine örtl. Einweisung vor Baubeginn wäre sinnvoll.

Sofern die Baumaßnahme die TK-Kabel/ -Anlagen berührt, ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH aus unserer Sicht erforderlich.



4/4

Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr.: I.CVR 22 IAN 2023000855 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit.

Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular Beantragung örtliche Einweisung und senden dieses ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zu:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokuzentrum Auskünfte
I.CVR 22
Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Im angefragten Bereich (siehe Kennzeichnung in Ihrem eingereichten Plan) befinden sich keine bekannten Kabel und Anlagen der Vodafone GmbH.

Abschließend möchten wir den Hinweis geben, dass die Weiche 405 gemäß Schreiben / beigefügten Ivl-Plänen in unseren Unterlagen als Weiche 4 geführt wird.

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH liegt leider noch nicht vor. Wir werden diese nach Erhalt nachreichen.

Verfahren

Wir danken für die frühzeitige Beteiligung. Wir verweisen darauf, dass unsere Stellungnahme den derzeitigen Planungsstand widerspiegelt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB AG - DB Immobilien

i. V.

i. A.

- **+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**



DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105

Stadt Artern

Brauereistraße 3

06556 Artern

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042

Tröndlinring 3
04105 Leipzig

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Telefon: +49 341 968 8651

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-TH-24-178153

22.04.2024

Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern;

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 26.03.2024 (per Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Verfahren.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung liegt bahnrechts der Bahnstrecke Sangerhausen – Erfurt Hbf (6300) im Bereich ca. 13,10 -13,30.

Grundsätzliches

Der DB ist das Bestreben der Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH bekannt. Die DB AG, DB Immobilien hat im Februar 2023 eine Stellungnahme zur Machbarkeitsstudie abgegeben (diese ist als Anlage beigefügt).

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der **Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten** und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.

Verfahren

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine **vorbereitende Bauleitplanung** darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Der FNP sieht vor, das Baugebiet mit einem neuen Gleisanschluss zu erschließen. Wir weisen darauf hin, dass für diesen Gleisanschluss die Zustimmung des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) beim Eisenbahn-Bundesamt erforderlich ist.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/+++>

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Per Mail: Bauamt@Artern.de

Stadt Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:

Kirsten Eichentopf

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-4136150
Telefax +49 (361) 57-4136299

Kirsten.Eichentopf@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
26.03.2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/37-2-
23951/2024

Jena,
11.04.2024

Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Fachliche Stellungnahme

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem E-Mail-Schreiben vom 26. März 2024 nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadt Artern besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) (ohne Ortsteile) aus dem Jahr 2007, der die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung darstellt und insbesondere bei der Neuaufstellung oder Änderung von verbindlichen Bauleitplänen gemäß § 8 (2) BauGB zu berücksichtigen ist.

Anlass der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Bestreben der Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH am Ostrand des Industriegebietes Kyffhäuserhütte eine Bahn-Verladestation für Produkte aus dem Unstrut-Kieswerk Oldisleben zu errichten, um somit an bereits vorhandene Infrastrukturachsen anzuknüpfen und klimafreundlichere Transportketten aufzubauen.

Genutzt werden soll der Raum unmittelbar östlich der Paul-Reuß-Straße, unweit nördlich des Bahnhofes Artern (Streckenabschnitt Artern-Sangerhausen). Der Transport zum Zwischenlager bzw. zur Verladung ist über die Paul-Reuß-Straße vorgesehen. Die Verladung auf Waggons erfordert die Herstellung eines ca. 700 m langen Anschluss- und Rangiergleises, davon ca. 200 m unmittelbar neben dem vorhandenen Gleiskörper.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Artern sind die in Rede stehenden Standortentwicklungsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Ziel der 5. Flächennutzungsplanänderung ist deshalb, die städtebaulich erforderlichen

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

**Anschrift für Besuche
und Warensendungen:**

Zweigstelle Bad
Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

**Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Standortentwicklungsflächen als gewerbliche Baufläche gemäß § (1) Nr. 3 BauNVO darzustellen.

Der Planänderungsbereich besitzt eine Fläche von ca. 3,8 ha. Betrifft zum Teil den Ackerlandfeldblock AL46332O10 (mit ca. 2,9381 ha), liegt aber weder in einem Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung, welches durch den Regionalplan Nordthüringen ausgewiesen wird. Es wird kein Feldblock zerschnitten.

Forderungen:

- Der Bewirtschafter des betroffenen Feldblocks ist rechtzeitig zu informieren, denn Veränderungen an den Feldblöcken sind beim TLLLR, Ref. 57, durch die Landwirte anzuzeigen. Der Antrag auf Fördermittel hat bis zum 15.05. des entsprechenden Jahres zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebsprämien berechnet werden.

„Eine Landwirtschaftsfläche ist nur dann beihilfefähig, wenn diese ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Eine starke Einschränkung ist gemäß § 12 Direktzahlungs-Durchführungsverordnung in der Regel gegeben, wenn auf Ackerflächen eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist mindestens 3 Tage vor Beginn vom Betriebsinhaber schriftlich dem TLLLR, Referat 57 mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss folgende Mindestangaben enthalten: Lage und Größe der betroffenen Fläche mit hauptsächlichlicher landwirtschaftlicher Nutzung, Art der befristeten nichtlandwirtschaftlichen Nutzung, Beginn und Ende der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung.“

- Bestehende Pachtverhältnisse sind gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Pachtrecht in der aktuellen Fassung für die zu beanspruchenden Flurstücke ordnungsgemäß zu beenden. Daraus entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen.
- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (2006 / 2007) ergab sich damals in der letzten Phase die Erforderlichkeit der Ausweisung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen für die zeitgleich im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche 200 ha große Industriegroßfläche westlich der Kernstadt. In diesem Zusammenhang hatte sich die Stadt Artern dazu entschieden, auch die im Westen der Bahnlinie Erfurt – Sangerhausen liegende Fläche, östlich der Paul-Reuß-Straße in diesen Ausgleichspool mit einzubeziehen.

Da sich letztendlich aber die Gesamtfläche der Industriegroßflächenentwicklung im Laufe des Planverfahrens auf nur noch ca. 72 ha reduzierte, waren die ursprünglich einmal insgesamt vorgesehenen Flächenpotenziale für Kompensationsmaßnahmen auch nicht mehr weiter erforderlich.

Durch die nun in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung (Überplanung der ca. 3,8 ha großen, nicht mehr erforderlichen Maßnahmenfläche durch eine gewerbliche Baufläche entsteht also auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) kein planerisches „Kompensationsdefizit“, so dass die Stadt Artern diese Flächen gemäß ihren neuen, weiterentwickelten städtebaulichen Zielvorstellungen untersuchen und entsprechend darstellen kann.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung:

Die Bilanzierung erfolgte gemäß „Eingriffsregelung in Thüringen“ (TMLNU 2005) und „Eingriffsregelung in Thüringen – Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ (TMLNU 1999).

Für den Eingriff durch die geplante Änderung des FNP ergibt sich ein Wertverlust in Höhe von 397.380 Flächenäquivalenten. Durch verschiedene Maßnahmen im Eingriffsbereich wie der Anlage eines Standgewässers, Trockenbiotopen und Trockengebüschen sowie der Schaffung von Rohbodenflächen kann ein Wertgewinn in Höhe von 400.000 Flächenäquivalenten erzielt werden.

Es verbleibt ein Wertgewinn in Höhe von 2.620 FÄQ.

Forderungen:

- Bei der Bilanzierung ist ein Wert gegen Null anzustreben. Es ist darzulegen wie mit dem Wertgewinn umgegangen wird.
- Die überschüssigen FÄQ sind bei weiteren Verfahren zu verrechnen oder einem Ökokonto zuzuführen.
- Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren jedoch zusätzliche oder abweichende Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.

Hinweis:

- Bei vorgesehenen Anpflanzungen ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47) zu beachten. Ebenso die erforderliche Pflege, damit angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Das TLLLR, Zweigstelle Bad Frankenhausen, Ref. 42, stimmt der 5. Änderung des FNP der Stadt Artern unter Einhaltung der Forderungen und des Hinweises zu.

Eine weitere Beteiligung im Bauleitverfahren ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Eichentopf

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)



Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR

Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Telefon: 03634-6849-0
Fax: 03634-68-49-10
E-Mail: info@guv-uuh.de
Verbandsvorsteher:
Ralf Hauboldt

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE 82 8205 10000163 1270 50
BIC: HELADEF1WEM

guv0424001

26. März 2024

Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach (GUV)
**Aufstellung Vorentwurf der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungs-
planes der Stadt Artern**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Ersuchens um Stellungnahme gegenüber dem **Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach** (folgend GUV).

Die zur Erteilung der Stellungnahme notwendigen Unterlagen liegen vollständig vor. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen zur Gewässerunterhaltung für den o. g. Sachverhalt Folgendes mit.

Der GUV Untere Unstrut/Helderbach ist im Bereich der Stadt Artern für die Gewässerunterhaltung zuständig.

Grundsätzlich sind folgende Hinweise und Forderungen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung zu beachten:

- Laut Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019, § 31 Abs. 2 obliegt die Unterhaltungspflicht für Gewässer II. Ordnung dem GUV. Es gilt ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m innerhalb bebauter Ortsteile und 10,00 m im Außenbereich.
- Bauliche Maßnahmen an Fließgewässern II. Ordnung sind mit dem GUV abzustimmen. Durch bauliche Maßnahmen an Gewässern darf die Zugänglichkeit zur Unterhaltung der betroffenen Gewässer nicht behindert oder erschwert werden. Sollen zukünftig Bauwerke an Gewässern errichtet werden bzw. zusätzlich befestigte Flächen in Gewässer II. Ordnung eingeleitet werden, ist der GUV an den Planungen zu beteiligen.

Innerhalb des Planänderungsbereiches (Teilbereich östlich der Paul-Reuß-Straße) sind keine Gewässer II. Ordnung vorhanden. Die nächstgelegenen Gewässer II. Ordnung in Unterhaltung des GUV (Kleine Helme, Helmegraben und Flutgaben) sind östlich der Bahnlinie Sangerhausen – Erfurt verortet.



Dem Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern wird im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung bei Einhaltung der vorstehenden Maßgaben seitens des Verbandes zugestimmt.

Änderungen der eingereichten Unterlagen und/oder der, diesen zugrundeliegenden Sachverhalten können zu Ungültigkeit der hier erteilten Stellungnahme führen.

Ansprechpartner für auftretende Fragen ist:

Geschäftsstelle
Bahnhofstraße 28
99610 Sömmerda

Frau Meinhardt-Fickert

E-Mail

03634-684981

Anja.Meinhardt-Fickert@guv-uuh.de

Mit freundlichen Grüßen

Gewässerunterhaltungsverband
Untere Unstrut/Helderbach

Maik Weise
Geschäftsführer

17. April 2024

Abt.: BA



Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband · Am Westbahnhof · 06556 Artern

Stadtverwaltung Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern

Auskunft erteilt:

Herr Knauf

Telefon: 0 34 66 – 32 92 16

Fax: 0 34 66 – 32 91 00

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
26.03.2024Unsere Zeichen
KnDatum
12.04.2024

Stellungnahme zur 5. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Stadt Artern (Vorentwurf – Stand März 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bestehenden Stellungnahmen zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Artern haben weiterhin Gültigkeit.

Bezugnehmend auf die uns vorliegenden Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Industriegebietes Kyffhäuserhütte Artern“ möchten wir Ihnen mitteilen, dass die vorhandenen Trinkwasseranlagen im Bereich der geplanten Standortentwicklungsfläche in der Paul-Reuß-Straße zu berücksichtigen sind.

Im vorliegenden Planungsbereich (Flur 4, Flurstück 102/53) befindet sich der Einbindepunkt für die Trinkwasserversorgungsleitung (DN 100 GGG) des 4. BA sowie ein Trinkwasserhausanschluss.

In diesen Bereichen ist die Zugänglichkeit dauerhaft zu gewährleisten. Dies ist bei den Planungen der Zufahrten und Befestigung des Lagerplatzes zu berücksichtigen.

Den entsprechenden Leitungsbestand entnehmen Sie bitte aus dem beiliegenden Übersichtslageplan.

Gern stehen wir Ihnen für weitere Anfragen zur o. g. Thematik zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bartels
Werkleiter

Paul
Technischer Leiter

- Übersichtslageplan TW/ AW

Hausanschrift

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband
Am Westbahnhof
06556 Artern
Internet: kat-artern.de
Verbandsvorsitzender: Matthias Strejc

Telefon

(0 34 66) 32 90
Telefax
(0 34 66) 32 91 00
Email: info@kat-artern.de

Nordthüringer Volksbank e. G.

Konto: 0003 017 451 BLZ: 820 940 54
BIC: GENODEF1NDS
IBAN: DE20 8209 4054 0003 0174 51
Steuernummer 157/144/01472 FA Mühlhausen

Kyffhäuserparkasse

Konto: 3400 013 934 BLZ: 820 550 00
BIC: HELADEF1KYF
IBAN: DE47 8205 5000 3400 0139 34



RÜB GeweGeb. Artern
102/50

102/51

120/3

102/52

102/53

Presswerk Artern

Paul-Reuß-Straße

102/32

Industriegebiet Kyffhäuserhütte Artern
Paul-Reuß-Straße, 06556 Artern M 1:1000

EINGEGANGEN

15. Mai 2006

T. Heisel



Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband · Am Westbahnhof · 06556 Artern

Architektur- und Stadtplanungs-
büro Helk
Kupferstraße 1

Bearbeiter: Herr Knauf
Telefon: 03466/329216

99441 Mellingen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
	21.04.06	T/kn-ru	10. 05. 2006

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Artern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Artern mit Ihren Ortsteilen Kachstedt und Schönfeld ist trink- und abwasserseitig Mitglied im Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband.

Eine stabile Versorgung mit Trinkwasser wird durch zwei Hochbehälter mit einem Gesamtfassungsvermögen von 6.000 m³ gewährleistet.

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers erfolgt zum größten Teil über eine zentrale Kläranlage, die sich am westlichen Stadtrand von Artern, unweit der Landstraße 1172 befindet.

Die insbesondere im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen bzw. gewerblichen Bauflächen grenzen zum Teil an Ver- und Entsorgungsleitungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes oder sind durch diese erschlossen.

Vor einer Nutzung der im Flächennutzungsplan angegebenen Bauflächen ist der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und zu prüfen, ob eine trink- und abwasserseitige Erschließung gegeben ist.

Als absehbare Baumaßnahme ist die Abwasserdruckleitung von Kalbsrieth und dem dazugehörigen OT Ritteburg nach Artern zu berücksichtigen. Der Trassenverlauf soll entlang der Landstraße L 1172 führen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fuchs
Stellv. Werkleiterin

Paul
Technischer Leiter

Hausanschrift:
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband
Am Westbahnhof · 06556 Artern
Verbandsvorsitzender: Karl-Josef Ringleb

Telefon:
(0 34 66) 32 90
Telefax:
(0 34 66) 32 91 00

Bankverbindungen:
Nordthüringer Volksbank e.G. (BLZ 820 940 54) Kto.-Nr. 0003 017451
Kyffhäuser Sparkasse, Filiale Artern (BLZ 820 550 00) Kto.-Nr. 3400 013 934
Steuernummer 159/144/01752 · Finanzamt Sondershausen

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 26.03.2024
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Hof

Name: Marlene Hoffmann
Telefon: 0341/120-7233
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 04.04.2024

Stadt Artern, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V106632

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gasmitteldruckleitungen

Dazu übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Postanschrift PF 13 52 · 09072 Chemnitz · **Geschäftsanschrift** Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal

T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · service@mitnetz-gas.de · www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung Dirk Sattur · Christine Janssen · **Sitz der Gesellschaft** Halle (Saale)

Registriergericht Amtsgericht Stendal · HRB 5894 · **Bankverbindung** Commerzbank AG Halle (Saale) · BIC COBADE33XXX

IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 · **USt-ID-Nr.** DE251538934



Ein Unternehmen der



Seite 2/2

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

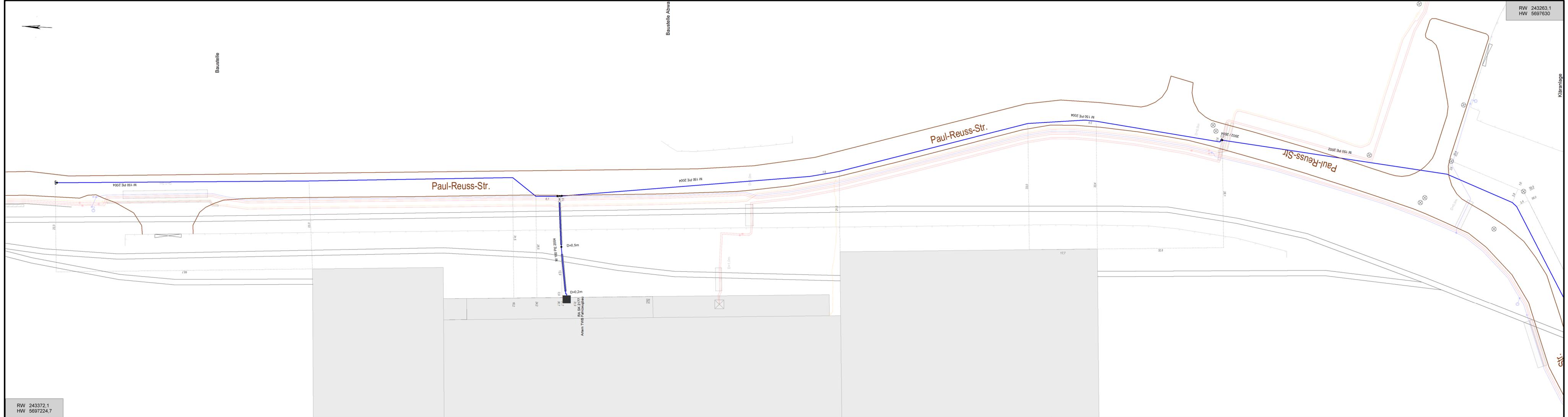
Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Vorhaben: Stadt Artern, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes		Gemeinde(n):	
Hinweise:		Gemarkung(en):	
Maßstab: 1: 500		Ortsteil(e):	
Druckdatum: 04.04.2024		Straße(n):	
Blattnummer: 1		Vorgang Nr.: TG-V106632	Nr. PVV (intern):
Bearbeiter:	Unternehmen: MITNETZ GAS		
Telefon:			



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 90 01 02, 99104 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

PTI 22 de/teu

22. April 2024 |

5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bitte stets angeben: Maßnahmen ID: Ost22_2024_97166

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Im Planbereich sind Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Zur Vorbereitung der Baumaßnahme und zur Koordinierung der Bauleistungen bitten wir deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Ihre Planung.

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com

Hausanschrift: T NL Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden

Postanschrift: Postfach 90 01 02, 99104 Erfurt

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Stellungnahmen können auch papierfrei bei uns angefordert werden. Nutzen Sie dazu bitte die nachfolgende Eingangsadresse:

Stellungnahmen-Pti22-Erfurt@telekom.de

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die erforderliche Informationseinholung zum aktuellen Anlagenbestand rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauausführenden über die Trassenauskunft <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/> im Internet zu erfolgen hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

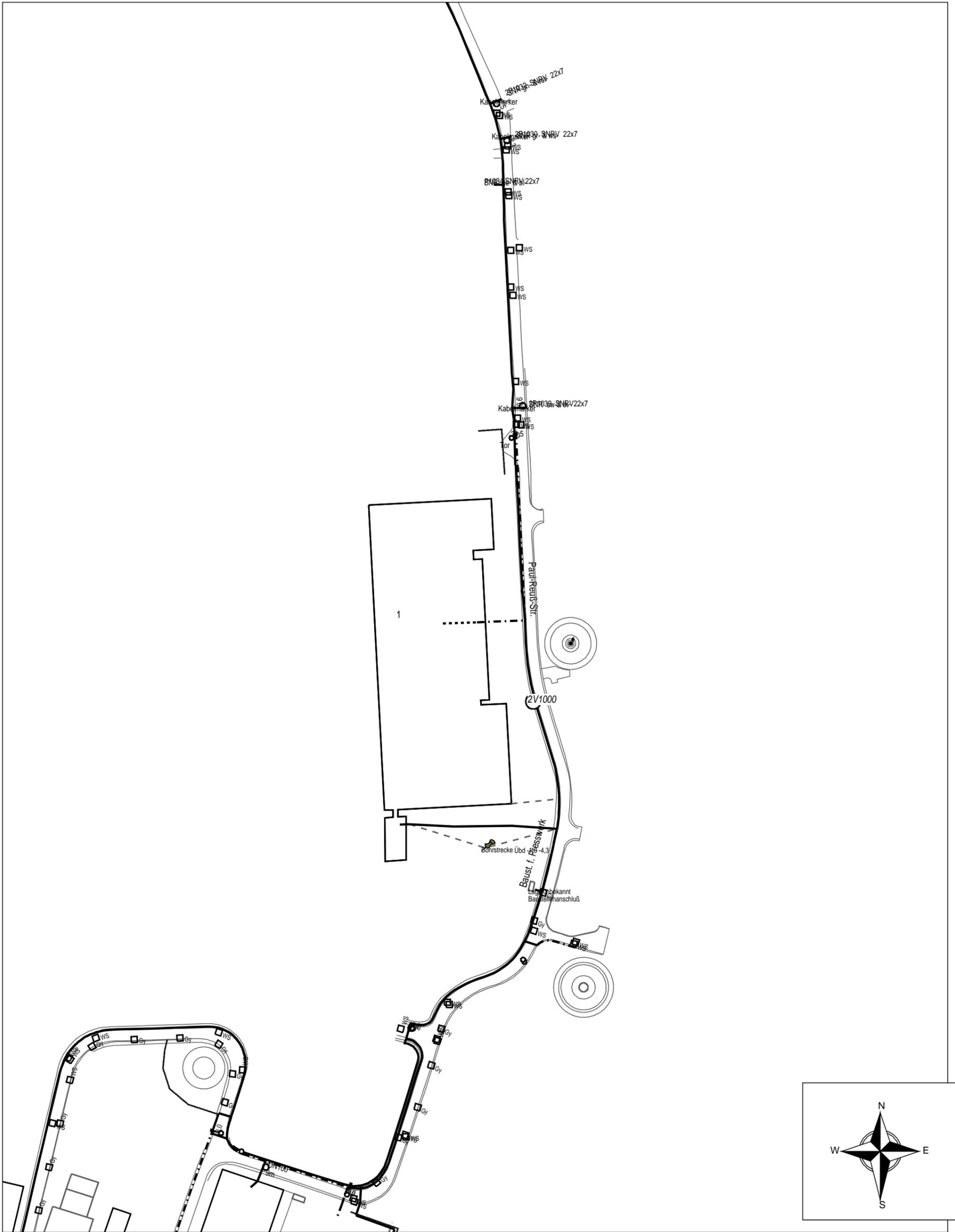
gez. Jonas Deparade

i. A.

gez. Matthias Anschütz

Anlage

1 Lageplan



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Ost					
PTI	Thüringen					
ONB	Artern	AsB	2			
Bemerkung:	Paul-Reuß-Straße		VsB	3466A	Sicht	Lageplan
			Name	PTI 21 Teubner Silvia	Maßstab	1:2500
			Datum	23.04.2024	Blatt	1

eMail

Betreff: Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern 29.04.2024 14:48:33
An: "Bauamt@Artern.de" <Bauamt@Artern.de>
"info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Henry.Karl@lmbv.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern,

Sehr geehrter Herr Meißner,

bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 26.03.2024 mit der Bitte um Stellungnahme im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange für das Planverfahren

Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der zum der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz verliehenen Bergwerkseigentum Nr. III-A-c-774/90/883 „Sangerhäuser Revier“ auf Kupfererz gehört. Dessen ungeachtet liegt es nicht im Einwirkungsbereich des Mineralabbaus unserer Rechtsvorgänger. Die nächsten Abbaue und Strecken befinden sich in ca. 1,5 km östlicher Richtung. Da auch zukünftig aus Sicht der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz kein Abbau geplant ist, haben wir gegen den Flächennutzungsplan keine Einwände. Eine spätere Veräußerung des Bergwerkseigentums behält sich die LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz vor. Zu Auswirkungen, die gegebenenfalls von einem später durch Dritte durchzuführenden Kupferschieferabbau ausgehen, können im vorliegenden Rahmen keine Aussagen gemacht werden.

Die LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz verfügt im Planbereich über kein Grundeigentum, sowie über keinerlei baulichen Anlagen. Aus unserer Sicht gibt es daher keine Einwände oder Empfehlungen zum genannten Planverfahren.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV handelt.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf ✨

Henry Karl
Abteilung Stab
Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Am Petersenschacht 9, 99706 Sondershausen

Telefon/phone +49-3632-720-109
Telefax/telex +49-3632-720-103
Mail to: Henry.Karl@lmbv.de
<http://www.lmbv.de/>

Sitz der Gesellschaft: Senftenberg
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Heike Große-Wilde
Geschäftsführung:
Bernd Sablotny, Sprecher der Geschäftsführung
Gunnar John, Kaufmännischer Geschäftsführer
HRB 7718 CB
Amtsgericht Cottbus

Datenschutzhinweis:

Wir verarbeiten Ihre Daten, sofern Sie eingewilligt haben, in vertraglicher Beziehung zu uns stehen oder eine gesetzliche Bestimmung dies erlaubt, ausschließlich zu dem Zweck, für den wir sie erhalten oder erhoben haben. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lmbv.de/datenschutzerklaerung>

ENTWURF

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern, Kyffhäuserkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referatsleiterin

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Ihre Ansprechpartnerin:

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620

Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

26. März 2024

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/990-3-45942/2024

Jena

22. April 2024

 familienfreundlicher

 Arbeitgeber

 2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

4
.....

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz>.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Planungsstandort befindet sich im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Unteren Buntsandsteins, im petrographischen Sinne eine Abfolge von hellgrauen, graugrünen und rotbraunen Ton- und Schluffsteinen im Wechsel mit fein- bis grobkörnigen Sandsteinen. Diese werden von den quartären Lockergesteinen (Schluffe, Sande, Kiese und Tone), genetisch Grundmoräne der Elster-Kaltzeit, überdeckt. Im Liegenden des Buntsandsteins stehen auslaugungsfähige Gesteine des Zechsteins in Form von Anhydriten und Gipsen an.

Das Planungsgebiet liegt nach dem Subrosionskataster des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in der Gefährdungsklasse B-b-II-2. Die Gefährdungsklasse B-b-II-2 wird Gebieten zugeordnet, bei denen im Untergrund auslaugungsfähige Gesteine vorhanden sind und intensive, ungleichmäßig verlaufende Senkungen im Bereich von Salzspiegeln möglich sind. Erdfälle bzw. Senken sind im näheren Umfeld nicht bekannt. Erst mindestens 1 km westlich im Stadtgebiet von Artern sind Auslaugungsformen dokumentiert. Die in den Auebereichen derzeit im Staßfurtsalinar in geringem Umfang ablaufenden, vorzugsweise flächenhaften Lösungsprozessen im Salz sind die Ursache von sehr geringen, weitspannigen Senkungsvorgängen an der Erdoberfläche, die in der Regel für eine Bebauung keine Bedeutung besitzen.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

I

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Am Standort kann mit dem Aufstieg hoch mineralisierter Grundwässer gerechnet werden.

Belange Geotopschutz

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Plangebiet befindet sich im Bergwerkseigentum „Sangerhäuser Revier“, gemäß § 149 Abs. 1 Bundesberggesetzes (BBergG), das zur Gewinnung von Kupfererz verliehen wurde.

Die Inhaberin dieser Bergbauberechtigung ist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Am Petersenschacht 9 in 99706 Sondershausen.

Dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) liegen keine weiteren Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vor.



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
K.-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Artern - Flächennutzungsplan, 5. Änderung

Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Artern kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege in dieser Form nicht zugestimmt werden. Aus dem Plangebiet der 5. Änderung des FNP und seiner unmittelbaren Umgebung sind bereits archäologische Fundstellen (jungsteinzeitlicher Bergbau, neuzeitliche Einzel-funde) belegt. Das Plangebiet befindet sich daher in einem archäologischen Relevanzgebiet, in dem bei Bodeneingriffen mit weiteren Funden oder Befunden zu rechnen ist. Im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten im Plangebiet müssen somit archäologische Untersuchungen stattfinden.

Deshalb ist zwischen dem Bauherrn und unserem Amt eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird. Entsprechend dem Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 sind die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherrn und unserem Amt zu gegebener Zeit festzuhalten.

Diese Hinweise und Auflagen sind in die Planungsunterlagen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Robert Knechtel
Referent
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Kyffhäuserkreis,
Untere Denkmalschutzbehörde

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Robert Knechtel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 365
Telefax +49 361 573223-391

Robert.Knechtel@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
ToeB-4621/27-7600/2024

Weimar
15.04.2024

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

www.thueringen.de/denkmalpflege

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
K.-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Carsten Liesenberg,
Elisabeth Bode

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-357
Telefax 49361 573414 390

Post.erfurt@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
26.03.2024

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
ToeB-4621_27-8805_2024

Erfurt
26. April 2024

Stadt Artern (Kyffhäuserkreis)
5. Änderung Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)
frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage der vorliegenden Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018. Als Grundlage zur denkmalfachlichen Prüfung dient der vorgelegte Planungsstand (Planwerk und zwölf Seiten textliche Ausführungen; Stand: März 2024).

In der direkteren Umgebung des Plangebietes befindet sich das Kulturdenkmal Bahnhof Empfangsgebäude Artern (Gemarkung Artern, Flur 8, Flurstücke 294/17, 295/17, 17/24, 17/26, 17/35, 17/36).

Das Objekt Bahnhof Empfangsgebäude Artern wurde am 23.08.2019 vom TLDA in seiner Denkmaleigenschaft bestätigt und in das Denkmalsbuch des Freistaates Thüringen eingetragen, da es die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ThürDSchG erfüllt. Es ist Kulturdenkmal (Sache im Sinne des Gesetzes) aus geschichtlichen, künstlerischen, technischen und städtebaulichen Gründen. Auch die Umgebung von Kulturdenkmälern ist vor Beeinträchtigungen zu schützen, da sie zu deren Erscheinungsbildern gehört (§ 13, Abs. 1 (2) Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Zudem sind mögliche Wechselwirkungen mit den seit 2015 gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen angezeigten Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung im Bereich der Stadt Artern zu prüfen. Hierzu zählen mehrere Kirchen und das Denkmalensemble im historischen Stadtkern und das Rathaus Artern. Besondere Bedeutung beziehen die genannten Kulturdenkmale aus ihrer besonderen Stellung in der Ortslage von Artern und eine darüberhinausgehende Raumwirkung. Sie dominieren sowohl das Erscheinungsbild Arterns als auch das der umgebenden Landschaft und prägen die Stadtansicht. Ob entsprechende Belange mit Bezug

**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie**
Fachbereich Bau- und
Kunstdenkmalpflege
Petersberg 12
99084 Erfurt

www.thueringen.de/denkmalpflege

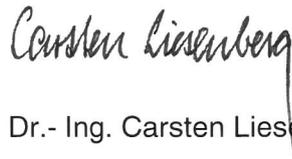
zu Denkmalschutz und -pflege durch das vorgelegte Planverfahren betroffen sind und ggf. welche, bedarf der Prüfung im weiteren Planungsverlauf.

Angefügt sei der Hinweis, dass Veränderungen an Kulturdenkmalen und ihrer Umgebung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Aufgrund des Planungsmaßstabs des Flächennutzungsplanes sind konkrete Auswirkungen auf Kulturdenkmale und ihre Umgebung in jedem Fall im weiteren Planungsfortschritt im Einzelfall zu prüfen.

Zu der vorgelegten Planung unter Beachtung der genannten Aspekte bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände.

Vom Fachbereich Archäologie erfolgte bereits eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Carsten Liesenberg". The signature is written in a cursive style with a long, thin vertical stroke extending downwards from the end of the name.

Dr.- Ing. Carsten Liesenberg